



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Schülerwettbewerb Junior.ING

IdeenSpringen

Endspurt beim Schülerwettbewerb Junior.ING: 107 Skisprungschanzen-Modelle warteten am 14. März 2022 auf die Bewertung durch die hochkarätig besetzte Wettbewerbsjury.



Kreativität pur: 107 Skisprungschanzen wurden von der Jury begutachtet

Wie richtige Ingenieure Skisprungschanzen entwerfen und konstruieren, das war in diesem Jahr die Aufgabe des Schülerwettbewerbs „Junior.ING“. Besonders knifflig war dabei, dass die Sprungschanzen am Ende voll funktionsfähig sein mussten: Eine Kugel musste bei einem Test von der Startfläche aus die Anlaufbahn herunterrollen.

Landesweit beteiligten sich mehr als 200 Schülerinnen und Schüler aus 17 Schulen mit 107 Modellen an dem Wettbewerb.

Die saarländische Jury, der Frau Tatjana Lackas (Bildungsministerium), Frau Dipl.-Ing. Christine Mörgen (Präsidentin der Ingenieurkammer), Herr Prof. Dr.-Ing. Markus Enders-Comberg (htw saar), Herr Jens UKFW Stahnke (Vizepräsident der Architektenkammer) sowie der Dipl.-Ing. Frank Lenhart (Vorsitzender der Fachgruppe Konstruktiver Ingenieurbau der Ingenieurkammer) angehörten, stand vor der schwierigen Aufgabe, die eingereichten Modelle zu bewerten. Neben der Einhaltung der Abmessungen und dem Bestehen des Funktionstests bewertete sie die Originalität, die statische Konstruktion und Gestaltung sowie die Verarbeitungsqualität der Modelle.



Die Jury: Jens UKFW Stahnke, Frank Lenhart, Christine Mörgen, Tatjana Lackas und Markus Enders-Comberg (v. l n. r.)

Die Jury zeigte sich begeistert vom Ideenreichtum der Schülerinnen und Schüler. Dieser spiegelte sich in der Bandbreite der verwendeten Materialien und der unterschiedlichsten Bauweisen wider. Der Phantasie waren keine Grenzen gesetzt.

Einen ganzen Nachmittag haben die Juroren damit verbracht, alle Modelle zu begutachten, um schließlich die saarländischen Siegerinnen und Sieger zu ermitteln. Wie die Platzierungen aussehen, erfahren alle Teilnehmenden bei der Preisverleihung, die am 13. Mai 2022 an der Universität des Saarlandes stattfinden soll. Dabei werden alle Wettbewerbsarbeiten noch einmal ausgestellt und die kreativen Erbauerinnen und Erbauer im Rahmen einer feierlichen Ehrung ausgezeichnet.

Fortbildung zum Qualifizierten Vergabeberatenden (BIngK)

Länderkammern kooperieren

Die Länderingenieurkammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen bieten künftig eine Fortbildung und Qualifikation zum „Qualifizierten Vergabeberatenden (BIngK)“ an. Alle Träger dieser geschützten Marke werden von der Bundesingenieurkammer (BIngK) in einer gemeinsamen Liste geführt. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung haben die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Länderingenieurkammern am 15. März dieses Jahres unterzeichnet.



„Mit der Kooperation sind wir dem Ziel einer bundesweit abgestimmten Fortbildung und Listenführung nach einheitlichen Standards einen großen Schritt nähergekommen. Gemeinsam können wir uns nun für mehr Praxisnähe bei öffentlichen Vergabeverfahren einsetzen“, erklärte die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Christine Mörge. Die Kammern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen engagieren sich derzeit für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, um der Kooperation beitreten zu können und waren in den Beratungsprozess von Beginn an eng eingebunden.

Vergaberecht hat an Bedeutung gewonnen

Im Bauwesen hat das Vergaberecht in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung gewonnen. Auftraggebende fragen in den Länderkammern bewusst nach der entsprechenden Qualifikation. Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr. Heinrich Böckamp, sagte: „Wer gute Ingenieurleistungen will, muss auch die Ausschreibung und Vergabe der Leistung sachgerecht, sinnvoll und praxistauglich gestalten. Mit dem Qualifizierten Vergabeberatern (BlngK) können Auftraggeber die Qualität der Ausschreibung und Vergabe im Sinne aller Beteiligten auf Basis einer objektiven Eignung sichern.“

Praxisgerechte Ausschreibung

Die Liste qualifizierter Vergabeberatender soll es Auftraggebern ermöglichen, geeignete Beraterinnen und Berater zu finden, die sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe von Planungsleistungen unterstützen. Durch die dann praxisgerechte Ausschreibung wird ein größerer Kreis qualifizierter Personen angesprochen, was dem Auftraggeber wieder zugutekommt. Aktuell zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass sich bei Projekten nur noch wenige geeignete Ingenieurinnen und Ingenieure und deren Büros überhaupt bewerben. Grund hierfür sind aus Sicht der Planenden häufig kaum mehr erfüllbare und auch nicht sinnvolle Anforderungen in Vergabeverfahren.

Fortlaufenden Weiterbildungspflicht

Die Qualifikation und das Recht zur Eintragung in die entsprechende Liste erwirbt, wer als Mitglied einer Ingenieurkammer Praxiserfahrung in Vergabeverfahren nachweist und erfolgreich an einem Lehrgang teilnimmt, der von einer Länderkammer angeboten wird. Der Lehrgang vermittelt Fachkenntnisse für praxisgerechte Vergabeverfahren von Planungsleistungen. Die Absolventen unterliegen dabei als Kammermitglieder einer fortlaufenden Weiterbildungspflicht. Kosten und Inhalte des Lehrgangs sind in allen beteiligten Bundesländern gleich. Der Lehrgang umfasst 18 Zeitstunden und schließt mit einer Prüfung ab. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese auch ohne erneuten Besuch des Lehrgangs auf Antrag wiederholt werden.

Listeneintragung für Mitglieder von Ingenieurkammern

Während an dem Lehrgang auch Nicht-Mitglieder von Ingenieurkammern teilnehmen können, ist die Eintragung in die Liste Qualifizierter Vergabeberatender (BlngK) allein Mitgliedern einer Ingenieurkammer vorbehalten.

Der Lehrgang u.a. wird auch von der Akademie der Ingenieure angeboten. Weitere Informationen sind auf Seite 6 dieser DIB-Beilage zu finden.

Transparenzregister

Mitteilungspflicht für alle GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften

Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung) zusammengefasst haben, sind ab diesem Jahr verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister zu melden.

Hintergründe

Das Transparenzregister wurde bereits im Juni 2017 eingeführt. Es enthält Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens und soll dadurch verhindern, dass Unternehmen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben. Bisher sind Ingenieure bereits durch die Eintragung ihrer Ingenieurgesellschaft in das Handels- oder Partnerschaftsregister ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen – möglicherweise ohne es zu wissen. Zum 1. August 2021 wurde diese Mitteilungspflicht, als Ausnahme von der Meldepflicht, aber abgeschafft. Damit ist der Eintrag im Transparenzregister für alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Pflicht – unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern, wie dem Handels- oder Partnerschaftsregister, ergeben.

Wer ist betroffen?

Ingenieurbüros, die in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft tätig sind, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten von nun an aktiv dem Transparenzregister mitteilen. Wer das bisher noch nicht getan hat, kann seiner Mitteilungspflicht noch rechtzeitig nachkommen. Der Gesetzgeber hat hierfür entsprechende Umsetzungsfristen vorgesehen. Danach haben GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften, die bisher von der Mitteilungspflicht profitierten, bis zum 30. Juni 2022 Zeit, dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten zu nennen.

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die transparenzpflichtige Gesellschaft steht. Ein Ingenieurbüro kann durchaus auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben. Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Was ist zu tun?

Mitteilungspflichtige Ingenieurbüros müssen dem Transparenzregister bis spätestens 30. Juni 2022 folgende Daten ihres oder ihrer wirtschaftlich Berechtigten mitteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- Staatsangehörigkeit

Die Geschäftsführungen der betroffenen Gesellschaften müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der Bundesanzeiger Verlag GmbH unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de mitteilen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Umfangreiche Informationen zum Transparenzregister hat die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes in dem Infoblatt R83 zusammengestellt, das im Internet unter www.saarland.ihk.de abrufbar ist (dazu in der Suche einfach R83 eingeben).

Ankündigung

Mitgliederversammlung 2022

Die 48. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes findet am

27. April 2022 um 15:00 Uhr

im Saalbau der Industrie- und Handelskammer statt.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die schriftliche Einladung ist fristgerecht erfolgt.

Einführung des Digitalen Bauantrages

**Infoveranstaltung am 25. April 2022
14:00 bis 17:00 Uhr, online**

Mit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung wurde am 18. März 2022 auch der Digitale Bauantrag offiziell freigeschaltet. Die Landeshauptstadt und der Regionalverband Saarbrücken haben nun den Regelbetrieb eingeführt. Ab sofort können alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Regionalverband den Bauantrag digital einreichen. Zukünftig wird der elektronisch einzureichende Antrag der Regelfall sein. Nur in Ausnahmesituationen, in denen es für den Antragsteller nicht zumutbar ist, kann der Antrag in Papierform eingereicht werden. Für die Landeshauptstadt und den Regionalverband gilt das ab sofort, später auch im ganzen Saarland. Nach und nach soll auf einer einheitlichen Plattform, die das Land den Kommunen bereitstellt, der digitale Bauantrag im ganzen Land verfügbar sein.

In der kostenlosen Online-Infoveranstaltung informieren Verwaltungsoberberrät Peter Schwarz, langjähriger Leiter der Bauaufsicht des Regionalverbandes und Koordinator des Digitalen Bauantrages aller Bauaufsichten im Saarland, und Dipl.-Ing. Architektin Uta Pitz, Leiterin der Bauaufsicht des Regionalverbandes über den derzeitigen Sachstand im Saarland. Dabei wird den Teilnehmern der aktuelle rechtliche und technische Stand vorgestellt. Daneben werden auch die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation zwischen allen Beteiligten wie Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in und Fachplaner/in mit den zuständigen Baubehörden behandelt. Ein weiteres Thema wird zudem die vorgesehene Einbindung einer einheitlichen Antragsplattform im Saarland sein.

Anlass für die Einführung des Digitalen Bauantrages ist die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) notwendige digitale Bereitstellung aller behördlichen Dienstleistungen bis Ende 2022.

Für die Teilnahme an der kostenlosen Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung mit Angabe einer E-Mail-Adresse bis zum 20. April 2022 notwendig. Ihre Anmeldungen senden Sie daher bitte per Mail an die Ingenieurkammer des Saarlandes: info@ing-saarland.de.

Gesetzgebungsverfahren Saarland

Erlass der Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz verzögert sich weiter

Während die Landesbauordnung mit Blick auf den Digitalen Bauantrag noch in dieser Legislaturperiode vom Landtag geändert werden konnte (siehe vorheriger Artikel), verzögert sich ihre Anpassung an das seit 01. November 2020 geltende Gebäudeenergiegesetz weiter. Da das Gesetzgebungsverfahren nicht mehr abgeschlossen werden konnte, muss es nach der Landtagswahl neu gestartet werden.

Weil die Änderung der Landesbauordnung aber Voraussetzung für den Erlass der Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetzes (GEGDVO) ist, verzögert sich auch deren Inkrafttreten. Mit dem Gebäudeenergiegesetz wurde eine Erfüllungserklärung eingeführt, deren genauen Anforderungen an den Inhalt, die Ausstellungsberechtigung und das Verfahren durch die Länder im Wege einer Rechtsverordnung festzulegen sind. Daher ist der Erlass der GEGDVO im Saarland zwingend notwendig.

Die Ingenieurkammer bedauert, dass dies nicht mehr in dieser Legislaturperiode gelungen ist, obwohl die Kammern und Verbände in der letzten Anhörung vor dem zuständigen Landtagsausschuss Anfang März nochmals unisono auf die Dringlichkeit dieser Änderungen hingewiesen hatten.

14. Bausachverständigentag Südwest

Vorankündigung



Foto: Kristina Schäfer

Am 08. Juni 2022 findet der 14. Bausachverständigentag Südwest statt. Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzen an Covid-19 Erkrankungen und den unterschiedlichen Prognosen bezüglich der Fallzahl-Entwicklung, haben wir uns noch einmal zu einem digitalen Format entschlossen. Die Umsetzung erfolgt über die Plattform „ZOOM“.

Das bedeutet, Sie können von überall teilnehmen und den interessanten Vorträgen folgen.

Die Referentinnen und Referenten bieten ein spannendes und abwechslungsreiches Programm für Sachverständige, Richter und Rechtspfleger sowie alle Interessierten. Unsere Agenda hält folgende Themen bereit: Digitalisierung und E-Gerichtsakten, Aktuelle Rechtsprechung im Sachverständigenwesen, Glas im Bauwesen, Auswirkungen der Pandemie auf den Immobilienmarkt sowie die Zusammenarbeit von Sachverständigen und Zivilgerichten.

Das Programm erstreckt sich voraussichtlich über einen zeitlichen Rahmen von 09:00 bis 15:00 Uhr. Für die Teilnahme vergibt die Ingenieurkammer des Saarlandes 6 Fortbildungspunkte.

Das exakte Programm wird in der nächsten Beilage zum Deutschen Ingenieurblatt und auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de veröffentlicht.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) bekannt gegeben.

Die RSA 21 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortgeschrieben. Die Stellungnahmen aus der im Jahr 2019 durchgeführten Länderanhörung sowie die darin vorgebrachten Einwände zur Herstellung des Einvernehmens gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurden berücksichtigt und soweit möglich in die RSA 21 eingearbeitet.

Die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden haben ihr Einvernehmen gemäß VwV-StVO zum 30.04.2021 erklärt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die RSA 21, mit dem ARS Nr. 24/2021 für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Bei der Anwendung der RSA 21 ist zu beachten, dass bei deren Erarbeitung das mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (BGBl. I S. 814) neu eingeführte Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) nicht bereits eingearbeitet werden konnte. Die oberste Straßenverkehrsbehörde und die oberste Straßenbaubehörde werden daher gebeten, bei der Anwendung der RSA 21 eben dieses Verkehrszeichen 277.1 StVO zu berücksichtigen.

Für eine einheitliche Handhabung wird empfohlen, die o.g. Vorgaben auch für Stadt- und Gemeindestraßen einzuführen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung der RSA 21 wird um Stellungnahme bis zum 30. November 2022 gebeten.

Die RSA 21 ersetzt die RSA 95.

Die RSA 21; können beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Kammermitglieder

Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Freiwillige Mitglieder

Mehmet Demirci B.Eng. Saarbrücken

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Celle, 06.10.2021 – 14 U 39/21

0 % Umbauschlag verstößt nicht gegen die §§ 35 Abs. 1 HOAI 2009 und 6 Abs. 2 HOAI 2013!

Fall: Die Parteien vereinbarten im Rahmen eines Stufenvertrags einen Umbauschlag in Höhe von 0 %. Der Planer forderte mit seiner Schlussrechnung 20 %.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!

Weder § 35 Abs. 1 HOAI 2009 noch § 6 Abs. 2 HOAI 2013 (und auch nicht § 6 Abs. 2 HOAI 2021) regeln eine Mindesthöhe für den Umbauschlag, sondern nur einen Auffangtatbestand, so das OLG. Einen Mindestumbauschlag gebe es in der HOAI nicht.

Das bedeutet, dass ein Umbauschlag von 20 % greift, wenn dieser nicht schriftlich (HOAI 2009/2013) oder nicht in Textform (HOAI 2021) vereinbart worden ist, und das bei Honorarzone II (HOAI 2009) bzw. bei Honorarzone III (HOAI 2013/2021 (Honorarzone II bei Technischer Ausrüstung)). Im vorliegenden Fall hatten die Parteien aber „0 %“ im Vertragsformular schriftlich eingetragen und somit die Höhe des Umbauschlags in der nach § 35 Abs. 1 HOAI 2009 und in den Leistungsbildern der HOAI 2013 zulässigen Spanne („(...) von bis zu (...)“) wirksam schriftlich vereinbart, sodass die Auffangregelung nicht galt.

OLG Frankfurt, 12.07.2021 – 29 U 234/19

Grundlagenermittlung nicht beauftragt – keine Haftung für zu laute Geräuschemissionen!

Fall: Der AG fordert vom Planer Schadensersatz wegen einer für das angrenzende Wohngebiet zu lauten Heizungsanlage eines Freibads.

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!

Das OLG stellte fest, dass die Planung mangelfrei war und den vertraglichen Vorgaben sowie der vereinbarten Beschaffenheit (§ 633 BGB) entsprochen hatte. Zudem hatte der Planer keinen Planungsauftrag für den Schallschutz der Heizungsanlage, sodass er Geräuschemissionen in



Bezug auf die umgebende Bebauung nicht berücksichtigen musste. Außerdem war die Grundlagenermittlung der LPH 1 nach § 73 Abs. 3 HOAI 1996/2002, in der technische Grundsatzfragen zu klären und Planungsgrundlagen zu erarbeiten gewesen wären, nicht beauftragt. Daher konnte der Planer auch nicht erkennen, ob Vorgaben oder Vorleistungen fehlten, um eine funktionsfähige Planungsleistung zu erbringen. Zudem konnte der Planer nicht erkennen, dass es sich bei dem benachbarten Wohngebiet um ein reines Wohngebiet handelte, da der AG den Planer hierüber nicht informiert hatte. Zwar hätte der Planer öffentlich-rechtliche Vorschriften berücksichtigen müssen, daraus könne lt. OLG jedoch nicht hergeleitet werden, dass der Planer für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften im benachbarten Wohngebiet verantwortlich gewesen wäre, denn die Planungsverantwortung des Planers hätte sich nur auf die technische Ausrüstung des Gebäudes bezogen, die mangelfrei gewesen sei. Hier zeigt sich erneut, dass ein Verzicht auf Leistungsphase 1 nicht zu empfehlen ist.

**VK Hamburg, 27.09.2021 – 60.29-319/2021.009
Bauftrag unter EU-Schwellenwert: damit verbundener oberschwelliger Planungsauftrag muss nicht europaweit ausgeschrieben werden!**

Fall: Ein privater AG vergibt Planungsleistungen im Rahmen einer EU-weiten Vergabe für ein Krankenhaus. Ein Bieter lässt das Verfahren vor der Vergabekammer nachprüfen.

Beschluss: Ohne Erfolg für den Bieter!

Die Vergabe unterliegt nicht den Regelungen zur Oberschwellenvergabe, damit auch nicht der Nachprüfung. Wenn ein privater AG Planungsleistungen oberhalb des Schwellenwertes für ein Bauvorhaben vergibt, was zu mehr als 50 % öffentlich gefördert wird, muss er diese nur im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens aus-schreiben, wenn der zugehörige Bauauftrag auch oberhalb des Schwellenwertes liegt (doppelte Akzessorität, d. h. die Dienstleistung – hier Planungsleistung – muss mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen). Das war hier nicht gegeben, demzufolge war der private AG kein öffentlicher AG nach § 99 GWB, sodass der 4. Teil des GWB (§§ 97 – 186) nicht anzuwenden war und somit kein Rechtsschutz für den Bieter bestand.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim,
www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0,
Fax: 0621 / 860861-20

GHV-Online-Seminare:

Im 1. Halbjahr 2022 bietet die GHV die folgenden Online-Seminare an:

HOAI 2021 – Fachseminar Vergabe	28.04.2022
Grundlagen BGB und Planernachträge	05.05.2022
HOAI 2021 – Technische Ausrüstung	10.05.2022
Grundleistungen vs. Besondere Leistungen – was muss ein Planer leisten?	24.05.2022

HOAI 2021 – Fachseminar Freianlagen	02.06.2022
HOAI-Fachseminar Leistungspflichten (Schwerpunkt: Objektplanung Gebäude und Innenräume)	21.06.2022
HOAI 2021 – Grundlagen	28.06.2022
HOAI-Fachseminar Umgang mit Änderungs- und Zusatzleistungen (Schwerpunkt: Objektplanung Gebäude und Innenräume)	07.07.2022
HOAI 2021 – Wasserwirtschaft	14.07.2022

Weitere Informationen zu den Seminaren finden Sie auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>



Ingenieurbildung Südwest

Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Nachhaltiges Bauen nach den Bundeskriterien BNB: Fokus Lebenszyklusberechnungen
19. Mai 2022 als online-Veranstaltung**

Das Seminar führt zunächst kurz in die Grundlagen des nachhaltigen Bauens und des Lebenszyklusansatzes nach BNB ein. Anschließend werden anhand von Planungsszenarien Übungen zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung durchgeführt und gemeinsam diskutiert. Betrachtet werden u.a.:

- Einführung und Praxisbeispiele zum nachhaltigen Bauen und zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
- Methoden der Lebenszyklusanalysen (Lebenszykluskosten und Ökobilanzierung)
- ganzheitlicher Ansatz, integrale Planung und Qualitätssicherung
- Übungsaufgaben zu Lebenszyklusberechnungen (Lebenszykluskosten, Ökobilanzierung, Wasserbedarf, Recyclingfähigkeit der Baukonstruktion)
- Übungsaufgaben zur integralen Planung

Nach dem Seminar kennen die Teilnehmer die Systematik des Bewertungssystems BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen) sowie den Lebenszyklusansatz nach BNB und können Lebenszyklusberechnungen sowie Berechnungen zur integralen Planung selbstständig durchführen.

Das Seminar richtet sich an Interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure zum Thema „Nachhaltiges Bauen“, die Nachhaltigkeitskriterien anwenden wollen. Für alle Per-



sonen, die Projekte im Bundes- und Landesbau durchführen, sind diese Inhalte wichtiger Bestandteil der Projektzielerreichung. Des Weiteren dient dieses Seminar als Ausblick auf die künftigen Ziele des Nachhaltigen Bauens.

Die Teilnahmegebühr beträgt 324,00 Euro zzgl. ges. MwSt.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.akademie-der-ingenieure.de).

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Mai 2022 – September 2022

Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse & Sanierungskonzepte

10.05.2022 als Online-Live-Seminar

Das aktivplus Gebäude – klimaneutrale Gebäude planen

11.05.2022 online

Energieeinsparung und Denkmalschutz

19.05.2022 online

Fensterlüftung verboten? – Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte

03.06.2022 onliner

Die neue Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 für Neubau und Bestand

29.06.2022 Ostfildern und online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude ab 05.07.2022 Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts einen Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Brandschutz bei energetischen Sanierungsmaßnahmen und beim Bauen im Bestand

06.07.2022 online

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie

12.05.2022 Koblenz und online

Abdichtungen und Planungshinweise nach den Regeln der Technik (ZDB-Merkblätter)

18.05.2022 online

12.07.2022 online

28.09.2022 online

Abdichtungen im Gebäudebestand

28.06.2022 Saarbrücken

Die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis

12.07.2022 online

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535

14.07.2022 Bonn und online

Flachdach- und Balkonabdichtungen

13.09.2022 online

Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung DAFStB

29.09.2022 Karlsruhe und online

BAU-, VERGABE- und VERTRAGSRECHT

Lehrgang Qualifizierte Vergabeberatende

ab 02.05.2022 online

Nachtragsmanagement bei gestörten Bauabläufen

ab 04.05.2022 online

BRANDSCHUTZ

Brandschutz in Ein- und Mehrfamilienhäusern

11.05.2022 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten

18.05.2022 online

PROJEKTMANAGEMENT

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

13.07.2022 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

04.07.2022 online

Kommunikationstraining für Jungingenieure

27.09.2022 online

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Redaktionsschluss: 17. März 2022

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann